

Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere

für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc
(Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): 4PQUHN3JPFGFNF3BB653)

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Bewert- ungstag
20,000,000 Faktor 5x Short Borussia Dortmund (DE000MF0ZPS5 / MF0ZPS)	EUR 100.00	EUR 6.968421	Short	Stammaktie der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (DE0005493092 / BVB GY Equity)	85.805898	Ohne Endfälligkeit
94,050 Faktor 2x Short Borussia Dortmund (DE000MF0ZPR7 / MF0ZPR)	EUR 100.00	EUR 8.7	Short	Stammaktie der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (DE0005493092 / BVB GY Equity)	34.518467	Ohne Endfälligkeit

(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

Diese endgültigen Bedingungen vom 16. Juli 2020 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für aktienbezogene und anleihebezogene Wertpapiere vom 15. Juli 2020 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 30. Juni 2016 enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert mit Ablauf des 15. Juli 2021 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf <https://zertifikate.morganstanley.com> sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) verfügbar sein.

TEIL I

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | (i) Emissionspreis: | Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert. |
| | (ii) Begebungstag: | 24. November 2016 (der " Begebungstag ") |
| 2. | (i) Börsenzulassung und Börsenhandel: | Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt. |
| | (ii) Erster Handelstag: | 23. November 2016 |
| 3. | Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: | Keine. |
| 4. | Prospektpflichtiges Angebot: | Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland und in Österreich (die " Öffentlichen Angebotsstaaten ") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die " Angebotsfrist "), durchgeführt werden. |
| 5. | ISIN: | Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. |
| 6. | WKN: | Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert. |
| 7. | Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität eingeholt werden können: | Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Aktie" spezifiziert. |
| 8. | Details zu Benchmark Administrator: | Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. Der jeweilige Administrator wird zum Begebungstag im Register der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die " Benchmark-Verordnung ") erstellt und geführt wird, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN angegeben aufgeführt. |
| 9. | Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes: | Nicht anwendbar. |

TEIL II.

Emissionsbedingungen

§1

(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

- (1) *Währung.* Stückelung. Form. Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt und von der Hauptzahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.
- (3) *Clearing System.* Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2

(Status)

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

§3

(Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4

(Rückzahlung. Außerordentliches Ereignis)

- (1) *Rückzahlung.* Die Wertpapiere haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin, einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder aufgrund einer Reset Ereignis Beendigung (wie jeweils nachstehend definiert) und vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt zum Rückzahlungsbetrag, im Fall der Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers bzw. im Fall des Eintritts einer Reset Ereignis Beendigung zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach seiner Feststellung mitgeteilt.

- (2) *Kündigung durch die Emittentin.* Vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder des Eintritts einer Reset Ereignis Beendigung steht es der Emittentin frei, die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (die "**Kündigung durch die Emittentin**") durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen. Eine solche Erklärung (die "**Kündigungsmitteilung**") ist unwiderruflich und soll den Tag, zu dem die Wertpapiere gekündigt werden bestimmen (der "**Kündigungstag**").

Nach einer Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (3) Ausübungsrecht des Gläubigers. Vorbehaltlich des Eintritts einer Reset Ereignis Beendigung und unabhängig von einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (jeweils ein **"Ausübungstag"**) zu kündigen (das **"Ausübungsrecht des Gläubigers"**) durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Optionsausübungserklärung (die **"Ausübungserklärung"**) in Textform an die angegebene Nummer oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (www.morganstanley.com/etp/de) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (4) *Reset Ereignis*. Die Festlegungsstelle wird, bei Vorliegen eines Reset Ereignisses, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd für das Wertpapier auf Basis des beim unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses erfolgenden Abwickelns der in Bezug auf die Aktie abgeschlossenen Hedgingvereinbarungen erzielten Durchschnittspreises einen angemessenen Marktwert festlegen (der **"Hedging-Wert"**).
- (i) Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, gelten die Wertpapiere automatisch als gekündigt (die **"Reset Ereignis Beendigung"**) und werden am Fälligkeitstag zum Mindestbetrag zurückgezahlt; oder
- (ii) Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"Reset Ereignis" bedeutet, dass der Kurs der Aktie zu jeder Zeit an einem Planmäßigen Handelstag während des Beobachtungszeitraums, und außer zu einem Zeitpunkt, der ein Störungstag ist, größer als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

Der Eintritt einer Reset Ereignis Beendigung wird den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

- (5) Auflösende Bedingung. Das Recht zur Kündigung durch die Emittentin und das Ausübungsrecht des Gläubigers unterliegen jeweils der auflösenden Bedingung, dass der Eintritt einer Reset Ereignis Beendigung vor oder am Bewertungstag, der Kündigung durch die Emittentin und dem Ausübungsrecht des Gläubigers vorgeht.
- (6) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (7) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zu seinem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei **"Steuerereignis"** bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, und einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, und den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine **"Steuerjurisdiktion"**) oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine

solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.

- (8) Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Hedging-Störung, Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags. Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und /oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in die Aktie bzw. die Aktien bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Gesellschaft der Aktie (wie im §4a der Emissionsbedingungen definiert) bei einer oder durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder bei einer oder durch eine ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren zuständig ist, in der Jurisdiktion, in der die Gesellschaft der Aktie gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat, ein Verfahren eingeleitet oder beantragt hat oder einem Verfahren zustimmt, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder eine andere Abhilfe nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder verwandten Rechtsgebieten, die auf die Gläubigerrechte Einfluss nehmen, verschafft (einschließlich eines Moratoriums oder vergleichbaren Verfahrens); oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag bei einer oder durch eine solche Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Gesellschaft der Aktie stimmt einem solchen Antrag zu, vorausgesetzt, dass die eingeleiteten Verfahren oder die Anträge, die von Gläubigern gestellt wurden, in die die Gesellschaft der Aktie aber nicht eingewilligt hat, nicht als Insolvenzanträge zu betrachten sind.

- (9) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Steuerereignis (wie in §4 (7) definiert), keine Rechtsänderung, keine Hedging-Störung, keine Gestiegenen Hedging Kosten kein Insolvenzantrag und/oder kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die zu vorstehenden Zwecke bezeichnet "**Qualifiziertes Finanzinstitut**" ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

- (1) A2 oder besser von Standard & Poor's Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder
- (2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen Ratingprofil und dessen begebene Wertpapiere bezüglich ihrer Fälligkeit am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a (Definitionen)

"**Aktie**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktie.

"**Aktien-Kurs**" ist der Kurs der Aktie, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den von der Börse zur Bewertungszeit veröffentlichten Kurs der Aktie festgestellt wird.

"**Aktien-Kursvorangehend**" ist der Aktien-Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"**Anpassungstage**" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Anpassungstermin**" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag, wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der von der Festlegungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als außerordentliche Dividende eingestuft wird.

"**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz bzw. ein Delisting.

"**Ausübungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Ausübungstag**" ist der in § 4 (3) definierte Tag.

"**Basispreis**" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der "**Anfängliche Basispreis**"). Der Basispreis wird anschließend,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

(Aktien-Kursvorangehend - Dividende) x [(TLF + 1)/TLF] x [1+ (Referenzzinssatz - Zinsanpassungssatz - Wertpapiergebühr) x Anpassungstage]; oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

$$[(TLF + 1)/TLF] \times \text{Hedgingwert.}$$

"Begebungstag" ist der 29. Oktober 2018.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag" ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungsbewertungstag; und
- (b) der Kündigungsbewertungstag.

"Bewertungszeit" bezeichnet den planmäßigen wochentäglichen Börsenschluss der Börse (ohne Berücksichtigung von Handel nach Geschäftsschluss oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) oder einen anderen Zeitraum, wie von der Emittentin in eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"Börse" bezeichnet die Börse oder jedes Handelssystem, welches in der Tabelle bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Festlegungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in dieser Aktie vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn die Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bedeutet ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (i) die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

"Delisting" bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"Dividende" bezeichnet

- (i) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der den Dividendenzahlungen und/oder anderer Barausschüttungen in Bezug auf die Aktie entspricht, bei der innerhalb des Dividendenzeitraums ein Ex-Dividendtag eintritt und, (A) falls in der Tabelle "Bruttodividende" als anwendbar festgelegt ist, wird die Dividende ungeachtet etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge festgelegt oder, (B) falls in der Tabelle "Nettodividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, wird die Dividende abzüglich eines Einbehaltungssatzes festgelegt, der unter Nutzung eines Einbehaltungssatzes berechnet wird, der nicht hinter dem Maximum des Quellensteuersatzes zurücksteht, welcher ausländischen institutionellen Investoren, die nicht von einem Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, von der Gründungsjurisdiktion der Aktie auferlegt wird und abzüglich aller Ausgaben; jeweils wie von der Festlegungsstelle in ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

Falls die Dividendenwährung von der des Basispreises abweicht, wird die Dividende in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle bestimmt, umgerechnet.

- (ii) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Nicht Anwendbar" festgelegt ist, Null.

Eine Dividende, die als „Nicht Anwendbar“ festgelegt worden ist, kann während der Laufzeit des Wertpapiers nach billigem Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben als „Anwendbar“ geändert werden. Eine so geänderte Dividende wird danach wie vorstehend unter (i) festgelegt und/oder berechnet.

Jede Festlegung der Dividende durch die Emittentin wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach ihrer Feststellung mitgeteilt.

"Dividendenzeitraum" ist, soweit "Dividende" in der Tabelle als "Anwendbar" festgelegt ist, der Zeitraum vom Ersten Handelstag (ausschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Planmäßigen Handelstag (einschließlich), und danach jeder Zeitraum von einem Planmäßigen Handelstag (ausschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Planmäßigen Handelstag (einschließlich).

"Endgültiger Aktien-Kurs" ist der Aktien-Kurs am Bewertungstag.

"Erster Handelstag" ist der 24. November 2016.

"Fälligkeitstag" bezeichnet den in § 5(1) bestimmten Tag.

"Finanzierungszeitraum" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage von einem Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin, einschließlich.

"Frühzeitige Schließung" bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse oder der Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

"Fusion" ist jede (i) Umklassifizierung oder Änderung der Aktien, die in eine Übertragung oder eine unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Gesellschaft der Aktie ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft der Aktie zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Gesellschaft der Aktie das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

"Fusionstag" ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Festlegungsstelle bestimmte Tag.

"Geschäftstag" bezeichnet den/die in § 5(3) bestimmten Tag(e).

"Gesellschaft der Aktie" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktiengesellschaft.

"Handelsaussetzung" bedeutet jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschlägen, die Begrenzungen der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf die Aktien an der Börse oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Gesellschaft der Aktie betrifft, (A) sämtliche Aktien der Gesellschaft der Aktie auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (B) den Inhabern der Aktien der Gesellschaft der Aktie die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird, oder (C) die Gesellschaft der Aktie aufgelöst oder beendet wurde bzw. nicht länger besteht.

"Kündigungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Kündigungstag" ist der in §4 (2) definierte Tag.

"Marktstörung" bedeutet das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

"Mindestbetrag" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"Planmäßiger Handelstag" bedeutet jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet sind.

"Rebalance Bezugsverhältnis" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Planmäßigen Handelstag wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwertanfällig x Target Hebelfaktor) / (Aktien-Kursanfällig - Dividende); oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert x Target Hebelfaktor) / Hedging-Wert

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"Referenzzinssatz" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Währung des Basispreises: der der Aktie in der Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Internetseite (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird (oder auf einer Internetseite, die diese Internetseite ersetzt) am maßgeblichen Anpassungstermin, jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt und vorausgesetzt, dass der Referenzzinssatz nicht geringer als Null ist.

Im Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf der maßgeblichen Internetseite am maßgeblichen Tag und zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird, wird die Festlegungsstelle bei jeder Referenzbank (wie nachstehend definiert) eine Quotierung für den Referenzzinssatz anfordern. Wenn mindestens zwei Quotierungen geliefert werden, beträgt der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Quotierungen. Falls es nicht möglich ist, Quotierungen des Referenzzinssatzes von mindestens zwei Referenzbanken einzuholen, dann bestimmt die Festlegungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Die Festlegungsstelle informiert die Hauptzahlstelle und die Gläubiger hierüber gemäß §12.

Wobei:

"Referenzbank" bezeichnet jeweils den Hauptsitz der vier Großbanken in London im Londoner Interbankenmarkt, die gewöhnlicherweise Kursquotierungen für den Referenzzinssatz liefern.

"Reset Barriere" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die **„Anfängliche Reset Barriere“**). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

Basispreis x (1 - Reset Barriere Anpassungsstand)

"Reset Barriere Anpassungsstand" bezeichnet den in der Tabelle festgelegten Reset Barriere Anpassungsstand.

"Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

(Basispreis - Endgültiger Aktien-Kurs) x Rebalance Bezugsverhältnis

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Die Aktien werden umklassifiziert oder die Gesellschaft der Aktie wird von einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel, einem kollektiven Anlagefonds, einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (Trust) oder einer anderen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit einem/einer von diesen zusammengefasst, dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Referenz von dem Auftrag, dem Risikoprofil und/oder der Referenz der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben, abweichen;
- (b) es erfolgt eine wesentliche Änderung in der Gesellschaft der Aktie, den Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, dem Auftrag, dem Risikoprofil oder den Anlagerichtlinien oder -zielen der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben;
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Anlage, der Fremdfinanzierung oder der Aktienleihe der Gesellschaft der Aktie vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Gesellschaft der Aktie verlangen/verlangt von der Emittentin, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, eine Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, geändert;
- (f) jede Änderung der für die Gesellschaft der Aktie oder für die Aktien geltenden regulatorischen oder steuerlichen Behandlung, falls zutreffend, die sich negativ auf die Gesellschaft der Aktie oder ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte, sofern sie Inhaber dieser Aktien sind;
- (g) die Tätigkeiten der Gesellschaft der Aktie, des Geschäftsführers, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Gesellschaft der Aktie oder eines Dienstleistungsanbieters der Gesellschaft der Aktie wird/werden aufgrund von Fehlverhalten, Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen von der zuständigen Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen oder die zuständige Aufsichtsbehörde ergreift eine Disziplinarmaßnahme in Bezug auf den Geschäftsführer, Treuhänder und/oder Investment Manager bzw. Dienstleistungsanbieter;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, des Wechselkurses oder der Devisenbeschränkungen;
- (i) eine wesentliche Änderung oder eine mögliche wesentliche Änderung in (i) der Größe, der Art, der Verwaltung, der Häufigkeit des Handels in den Aktien (ii) etwaigen anderen Eigenschaften der Gesellschaft der Aktie, einschließlich, aber nicht darauf begrenzt, dem Management der Gesellschaft der Aktie; oder (iii) dem Dienstleister oder Investmentberater der Gesellschaft der Aktie oder der Person oder dem Unternehmen das ähnliche Leistungen gegenüber der Gesellschaft der Aktie erbringt;
- (j) das Vorkommen oder das Bestehen eines Ereignisses, eines Umstandes oder eines Grundes außerhalb der Kontrolle der Emittentin, welche sich in erheblicher Weise negativ ausgewirkt haben oder sich möglicherweise erheblich negativ auswirken könnten auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder deren Fähigkeit, ihre Hedgingpositionen abzusichern oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Tochtergesellschaften entstehen, um ihre Hedgingpositionen abzusichern, in jedem Falle im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie;
- (k) in Bezug auf die vorstehenden Ereignisse (a) bis (f) gibt es eine Ankündigung der Gesellschaft der Aktie bzw. im Namen der Gesellschaft der Aktie oder der Börse, das ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (l) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder dem Geschäftsführer, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Gesellschaft der Aktie und/oder der Gesellschaft der Aktie selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"Störungstag" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

"Tabelle" bezeichnet die am Ende dieses § 4a stehende Tabelle.

"Target Hebelfaktor" und **"TLF"** bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, den Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise nach Feststellung der Festlegungsstelle mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft der Aktie, wie jeweils durch die Festlegungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Festlegungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

"Verbundene Börse(n)" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft der Aktie verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"Wertpapiergebühr" bezeichnet die in der Tabelle zugewiesene Wertpapiergebühr.

"Wertpapierwert" bezeichnet,

- (i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder
- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$(\text{Basispreis} - \text{Hedging-Wert}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignis anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"Wertpapierwertanfänglich" bezeichnet den Wertpapierwert am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"Zinsanpassungssatz" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle zugewiesene anfängliche Zinsanpassungssatz (der **"Anfängliche Zinsanpassungssatz"**).

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen. Der angepasste Satz wird unverzüglich gemäß § 12 veröffentlicht.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist jeweils ein Steuerereignis, eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung, Gestiegene Hedging-Kosten, eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Insolvenzantrag, ein Delisting und ein Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Code)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
1. Aufstockung in Höhe von 19.966.142 der flatex Faktor 5x Short Borussia Dortmund Wertpapiere emittiert von Morgan Stanley & Co. Int. plc (DE000MF0ZPS5 / MF0ZPS), die ab dem 29. Oktober 2018 eine einheitliche Serie von 20.000.000 Wertpapieren bilden.	EUR 100,00	EUR 6,9684211	Short	Stammaktie der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (DE0005493092 / BVB GY Equity)	85,807449	Ohne Endfälligkeit

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes		Anfänglicher Zinsanpassungssatz
					Nach unten	Nach oben	
DE000MF0ZPS5 / MF0ZPS	Anwendbar Bruttodividende	Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien	XETRA	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	4,5%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Reset Barriere Anpassungsstand	Wertpapiergebühr	Target Hebelfaktor
DE000MF0ZPS5 / MF0ZPS	EUR 6,62	5%	0%	5

§4b

(Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

- (1) Anpassungsereignis. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Festlegungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat; stellt die Festlegungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie:
- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung des Rückzahlungsbetrages und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Festlegungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Festlegungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Festlegungsstelle die Gläubiger hiervon sobald als praktikabel gemäß §12, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich des Rückzahlungsbetrages und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten. Zur Klarstellung, die Festlegungsstelle kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Gläubiger der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis "Zahlung gegen Lieferung" oder "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen. Jede Anpassung der Emissionsbedingungen nach Eintritt eines Anpassungsereignisses muss die wirtschaftlichen Kosten für folgendes berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren und Gebühren, die von oder für die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Die Berechnungen sind von der Festlegungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen bzw. Übernahmeangebot ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, Ausgabe von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) diesen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen von der Gesellschaft der Aktie bzw. der Aktien zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Gesellschaft der Aktie aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Festlegungsstelle festgestellt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung von der Gesellschaft der Aktie im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft der Aktie oder einem seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Gesellschaft der Aktie bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldtitel oder Aktienbezugsrechte zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Festlegungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
 - (g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.
- (2) Korrekturen. Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.
- (3) Störungstage. Wenn die Festlegungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Festlegungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zur Bewertungszeit an diesem fünften Planmäßigen Handelstag.
- (4) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (5) Zusätzliches Störungsereignis. Im Fall eines Zusätzlichen Störungsereignisses, und soweit die Wertpapiere nicht vorzeitig nach §4 bzw. §8 zurückbezahlt wurden, kann die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Berechnungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

§5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder der Reset Ereignis Beendigung (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.
- Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.
- (2) Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen. Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

- (3) Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.
- "Geschäftstag"** ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.
- (4) Vereinigte Staaten. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (5) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen auf "Zinsen" schließen, soweit anwendbar, alle nach §6 zahlbaren zusätzlichen Beträge mit ein.

§6 (Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapital und/oder Zinsbeträge, soweit einschlägig, werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen, soweit einschlägig, entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder
- (d) falls der Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC, durch eine andere Einkommensteuer-Richtlinie oder durch ein diese Richtlinie umsetzendes oder sie befolgendes oder zu ihrer Befolgung erlassenes Gesetz oder durch ein anderes Abkommen zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und bestimmten anderen Ländern und Territorien im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie begründet wird; oder

- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder
- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder
- (g) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder
- (h) jegliche Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem § 6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung gemacht werden.

§7 (Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8 (Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) das Kapital ist nicht innerhalb von 7 Tagen oder die Zinsen, soweit einschlägig, in Bezug auf solche Wertpapiere sind nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Einschlägigkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 7 bzw. 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder

- (b) die Emittentin unterlässt - ausgenommen aufgrund von Insolvenz - die ordnungsgemäße Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung aus den Wertpapieren, diese Unterlassung stellt einen wesentlichen Nachteil für die Gläubiger dar und dauert länger als 60 Tage fort, nachdem der Emittentin von Gläubigern, die nicht weniger als 25% des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl der Stücke halten, hierüber eine Benachrichtigung zugegangen ist, mit der sie zur Rückzahlung aufgefordert wird; oder
- (c) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder
- (d) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9 (Beauftragte Stellen)

- (1) Bestellung. Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine **"beauftragte Stelle"** und zusammen die **"beauftragten Stellen"**) und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Zahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Festlegungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich
Berechnungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.
- (5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei **"Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe"** eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als **"Ersatzschuldnerin"** bezeichnet), vorausgesetzt:
 - (a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Kreditrating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Standard Poor's, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Kreditrating der Emittentin);
 - (b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die **"Dokumente"**), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der **"Emissionsstellenvertrag"**) in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;

- (c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;
 - (d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und
 - (e) §8 gilt als dahingehend geändert, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.
- (2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.
 - (3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.
 - (4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß § 12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11

(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

- (1) Begebung weiterer Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und des ersten Zinszahlungstags (soweit einschlägig)) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Ankauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen ist berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12

(Mitteilungen)

- (1) Bekanntmachung. Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.morganstanley.com/etp/de oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich die Börsen-Zeitung sein. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13

(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.
- (3) Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14

(Sprache)

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:



Benjamin A. Weil
Authorised Signatory

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der Wertpapiere ("**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc ("**Emittentin**") mit den *International Securities Identification Numbers* ("**ISINs**") und Wertpapierkennnummern ("**WKNs**") wie in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle dargestellt unter dem am 15. Juli 2020 gebilligten Basisprospekt für aktienbezogene und anleihebezogene Wertpapiere ("**Basisprospekt**"). Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der Emittentin sind 25 Cabot Square, Canary Wharf London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

Diese Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, E-Mail direction@cssf.lu, gebilligt.

Die Wertpapiere werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (zusammen, die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") öffentlich angeboten und ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt. Das öffentliche Angebot erfolgt durch die Emittentin.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis inkorporierten Dokumente, sowie auf die Endgültigen Bedingungen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Wertpapiere investiert haben. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Vereinigten Königreichs möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

1.2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. Die Emittentin wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. Die Emittentin wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen. Der eingetragene Sitz der Emittentin befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich. Die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000. Die Internetseite der Emittentin ist <https://zertifikate.morganstanley.com>. Die LEI der Emittentin lautet 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

1.2.1.1 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSIP Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSIP Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz. Die MSIP Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Kapitalaufnahmen, Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, bietet Firmenkredite an und führt Vertriebs- und Handels- sowie Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Produkten durch, einschließlich Devisen und Waren, sowie Investmentaktivitäten.

1.2.1.2 Hauptanteilseigner des Emittenten

Hundertprozentige Eigentümerin des Aktienkapitals der Emittentin ist die Morgan Stanley Investments (UK).

Das beherrschende oberste Mutterunternehmen der Emittentin ist Morgan Stanley.

1.2.1.3 Hauptgeschäftsführer des Emittenten

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*): Simon Peter Ball, Jonathan Bloomer, Daniel Cannon, Terri Duhon, Lee Guy, Jakob Horder, Arun Kohli, Kim Maree Lazaroo, Mary Phibbs, David Russell, Noreen Philemona Whyte, Clare Eleanor Woodman.

1.2.1.4 Abschlussprüfer des Emittenten

Der Bericht und die Finanzausweise der Emittentin für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, Vereinigtes Königreich, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahren.

1.2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Gewinn für das Jahr	660	552

1.2.2.2 Bilanz

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	6.953	19.885

1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.986	(659)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	5.833	(789)
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	(1.353)	(457)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf MSIP

Gläubiger der Wertpapiere, welche von MSIP begeben werden, tragen das Kreditrisiko von MSIP, welches das Risiko ist, dass MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, unabhängig davon, wie Kapital oder andere Zahlungen unter diesen Wertpapieren kalkuliert werden. Wenn MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, würde dies einen signifikanten negativen Einfluss auf den Ertrag aus den Wertpapieren haben und der Gläubiger könnte seine gesamte Investition verlieren.

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage von Morgan Stanley

Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Marktfuktuationen sowie von globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und anderen Faktoren, einschließlich Veränderungen hinsichtlich der Werte von Vermögenswerten, erheblich beeinflusst werden. Das Halten von großen und konzentrierten Positionen kann Morgan Stanley Verlusten aussetzen. Diese Faktoren können zu Verlusten bei einer Position oder einem Portfolio von Morgan Stanley führen. Morgan Stanleys Ertragslage wurde und wird wahrscheinlich auch weiterhin negativ von der COVID-19 Pandemie beeinträchtigt.

Morgan Stanley ist dem Risiko, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sowie dem Risiko, dass bei einem Zahlungsausfall einer großen Finanzinstitution die Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden könnten, ausgesetzt. Diese Faktoren begründen das Risiko von Verlusten, wenn ein Darlehensnehmer, die Gegenpartei oder die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Liquidität ist für Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit essenziell und Morgan Stanley bedient sich externer Quellen, um erhebliche Teile ihrer Aktivitäten zu finanzieren. Morgan Stanleys Fremdkapitalkosten und Zugang zu den Fremdkapitalmärkten hängen von ihren Credit Ratings ab. Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft, hat kein operatives Geschäft und ist von Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Weiterhin ist Morgan Stanleys Liquidität und finanzielle Situation in der Vergangenheit nachteilig von den U.S. und internationalen Märkten sowie wirtschaftlichen Bedingungen

beeinflusst worden, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Dies führt zum Bestehen eines Risikos, dass Morgan Stanley nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit zu finanzieren, da sie keinen Zugang zum Kapitalmarkt findet oder ihr Vermögen nicht liquidieren kann.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren), die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten. Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen könnte Morgan Stanleys Fähigkeit ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleister und andere ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig den Umsatz und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken.

Morgan Stanley ist Gegenstand von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise und anderen Risiken aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten (einschließlich des Risikos einer Verstaatlichung, einer Enteignung, Risiken aus Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, Risiken aus Steuer- und Abgabenerhöhungen und anderweitiger restriktiver hoheitlichen Maßnahmen, sowie dem Risiko eines Ausbruchs von Konflikten oder politischer oder staatlicher Instabilität), die das Geschäft von Morgan Stanley in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können. Auch könnte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.

Morgan Stanley könnte es nicht gelingen, den angenommenen Wert von Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitenbeteiligungen oder strategischen Allianzen zu heben.

Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für die Inhaber von Wertpapieren von Morgan Stanley, ein größeres Verlustrisiko darstellen und für Morgan Stanley mit weiteren Restriktionen verbunden sein.

Die Existenz von wesentlichen internen Beziehungen (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung von bzw. durch MSIP, sowie gemeinsame Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter) zwischen MSIP und anderen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe setzt MSIP dem Risiko aus, dass Faktoren, die das Geschäft und die Lage von Morgan Stanley oder anderen Gesellschaften in der Morgan Stanley Gruppe beeinflussen könnten, ebenso auch das Geschäft und die Situation von MSIP beeinträchtigen könnten. Zudem werden Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, nicht von Morgan Stanley garantiert. Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien im Vereinigten Königreich zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für Inhaber von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden, ein größeres Verlustrisiko darstellen.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinne von §793 BGB begeben. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft und unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden in Euro ("**EUR**") begeben. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. Die ISINs der

Wertpapiere sind für die jeweilige Serie von Wertpapieren in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten.

Anzahl der begebenen Wertpapiere

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere entspricht der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle angegebenen Anzahl.

Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie der Rückzahlungsbetrag für die Gläubiger hängt von der Entwicklung des Basiswerts ("**Basiswert**") ab.

Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Falls der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des festgelegten Beobachtungszeitraums einen festgelegten Wert ("**Reset Barriere**") überschreitet oder diesem entspricht ("**Reset Ereignis**"), wird ein Hedging-Wert (wie unten definiert) bestimmt. Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt ("**Reset Ereignis Beendigung**").

Rückzahlung

Falls die Wertpapiere durch die Ausübung eines Gläubigers oder durch die Emittentin gekündigt werden, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum "**Rückzahlungsbetrag**" zurückgezahlt.

Die Rückzahlung entspricht in diesem Fall einer Zahlung in Höhe (1) (A) des aktuellen Finanzierungslevels ("**Basispreis**") am maßgeblichen Bewertungstag minus (B) dem endgültigen Stand des Basiswerts ("**Endgültiger Aktien-Kurs**") multipliziert mit (2) dem Rebalance Bezugsverhältnis ("**Rebalance Bezugsverhältnis**"); als Formel ausgedrückt:

$$(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Aktien-Kurs}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}.$$

Der **Rückzahlungsbetrag** kann nicht weniger als **EUR 0,001** betragen.

Maßgeblicher Bewertungstag für den endgültigen Stand des Basiswerts ist dabei der erste planmäßige Handelstag des Monats, der unmittelbar auf den Ablauf von 35 Kalendertagen ab dem Geschäftstag folgt, an dem der Gläubiger die Wertpapiere durch Ausübung kündigt ("**Ausübungstag**"), oder dem Tag, an dem die Emittentin die Wertpapiere kündigt ("**Kündigungstag**"), je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Im Falle der Reset Ereignis Beendigung werden die Wertpapiere zum "**Mindestbetrag**" zurückgezahlt, welcher **EUR 0,001 pro Wertpapier** beträgt.

Sofern kein Reset Ereignis eintritt, wird der Basispreis nach dem festgelegten ersten Handelstag der Wertpapiere ("**Erster Handelstag**") zu festgelegten Tagen (jeder solche Tag, ein "**Anpassungstermin**") anhand des Referenzzinssatzes für Einlagen in der Währung, in welcher der Basiswert notiert ("**Referenzzinssatz**"), und einer Gebühr ("**Zinsanpassungssatz**") an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst, um den Zielhebelfaktor ("**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**") beizubehalten, was die konstante Hebelwirkung der Wertpapiere gewährleistet. Zusätzlich wird der Basiswert bei Zahlung einer Dividende auf den Basiswert um die Dividende angepasst, die an dem Tag, an dem der Basiswert "Ex Dividende" gehandelt wird, gezahlt wird.

Nach der ersten Anpassung erfolgt diese Anpassung jeweils basierend auf dem Stand des Basiswerts, der am jeweiligen unmittelbar vorhergehenden planmäßigen Handelstag gilt (jeweils ein "**Aktien-Kurs_{vorangehend}**"); als Formel ausgedrückt:

$$(\text{Aktien-Kurs}_{\text{vorangehend}} - \text{Dividende}) \times [(\text{TLF} + 1) / \text{TLF}] \times [1 + (\text{Referenzzinssatz} - \text{Zinsanpassungssatz} - \text{Wertpapiergebühr}) \times \text{Anpassungstage}]$$

Sofern ein Reset Ereignis eingetreten ist, wird der Basispreis basierend auf dem Target Hebelfaktor und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses bestimmt ("**Hedging-Wert**"); als Formel ausgedrückt:

$$[(\text{TLF} + 1) / \text{TLF}] \times \text{Hedging-Wert}.$$

Zur Gewährleistung einer konstanten Hebelwirkung wird zudem das Rebalance Bezugsverhältnis an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) sowie bei Eintritt eines Reset Ereignisses basierend auf dem aktuellen

angemessenen Wertpapierwert oder dem Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird angepasst.

Die **Reset Barriere** wird nach dem Ersten Handelstag nach jeder Anpassung des Basispreises anhand eines Prozentsatzes des Basispreises (jeweils ein "**Reset Barriere Anpassungsstand**") angepasst; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Basispreis} \times (1 - \text{Reset Barriere Anpassungsstand}).$$

Vorzeitige Rückzahlung

Beim Eintritt bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (zum Beispiel einer Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zu einem von der Festlegungsstelle festgelegten Betrag zurückzahlen.

Beschränkung der Rechte

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, vorbehaltlich der anwendbaren Verkaufsbeschränkungen.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Automatische Kündigung infolge einer Reset Ereignis Beendigung

Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt.

Gläubiger können sich nicht darauf verlassen, jederzeit vor dem Eintritt einer Reset Ereignis Beendigung durch die Emittentin ihre Wertpapiere auszuüben oder im Sekundärmarkt zu handeln und die Reset Ereignis Beendigung kann außerhalb der Handelsstunden der Wertpapiere eintreten. In einem solchen Fall können die Gläubiger nicht mit ihren Wertpapieren im Sekundärmarkt handeln, während sich der Basiswert dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis annähert. In diesem Fall erhalten die Gläubiger als Rückzahlung den Mindestbetrag und werden einen Totalverlust der Geldanlage erleiden.

Risiko in Verbindung mit der spekulativen Natur der Wertpapiere wegen ihrer Hebelwirkung

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in den zugrunde liegenden Basiswert. Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und schon eine kleine Veränderung des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts). Weder der aktuelle noch der historische Stand des Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Risiko in Verbindung mit aktienbezogenen Wertpapieren

Aktienbezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Rückzahlungsbetrag nicht im Voraus feststeht, sondern vom Marktwert einer Aktie abhängen, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis und können sogar null betragen, in welchem Fall Gläubiger ihre gesamte Anlage verlieren können. Aktienbezogene Wertpapiere werden vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktie in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie ist nicht verpflichtet, die Interessen der jeweiligen Emittentin oder diejenigen der Gläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der zugrunde liegenden Aktie sind nicht an den aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der

Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Dividenden aus Aktien.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren ohne Endfälligkeit

Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Endfälligkeit. Gläubiger müssen den Wert der Wertpapiere regelmäßig überprüfen und sollten ihre Geldanlage rechtzeitig ausüben oder verkaufen, um den Verlust ihrer ursprünglichen Geldanlage zu verhindern.

Sekundärmärkte / Marktliquidität

Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich die Wertpapiere in einem Sekundärmarkt handeln lassen werden oder ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird oder ob es für die Wertpapiere überhaupt einen Sekundärmarkt geben wird. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und -verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld- und Briefkurse (ungeachtet der Marktsituation) für die Wertpapiere zu stellen oder eine solche Funktion für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Marktwert der Wertpapiere und Marktpreisrisiko

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, erklärt jeder Gläubiger sein Einverständnis damit, an die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein

Durch den Erwerb von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden (die "**MSIP Wertpapiere**"), wird von jedem Gläubiger (einschließlich jedem wirtschaftlichen Eigentümer) angenommen, dass dieser bestätigt und sein Einverständnis damit erklärt, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Falls eine U.K. Bail-in Befugnis über MSIP in Bezug auf MSIP Wertpapiere ausgeübt wird, könnte es Gläubigern nicht mehr möglich sein, alle oder sogar nur Teile des unter den MSIP Wertpapieren fälligen Betrags zurückzufordern, oder Gläubiger könnten ein anderes, von MSIP (oder einer anderen Person) begebenes Wertpapier anstelle des etwaigen fälligen Betrags erhalten, welches möglicherweise wesentlich weniger wert ist als der den Gläubigern unter den MSIP Wertpapieren bei Fälligkeit geschuldete Betrag.

Währungsrisiko

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in den Öffentlichen Angebotsstaaten vom Tag der Begebung der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.

Die Wertpapiere werden zum Clearing über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**"), zugelassen.

1.4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Wertpapiere werden von der Emittentin öffentlich angeboten. Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

1.4.3 Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

1.4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Der Grund für das Angebot ist die Erzielung eines Gewinns.

1.4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse

Der Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Deckung eines Teils ihres allgemeinen Finanzierungsbedarfs verwendet.

1.4.3.3 Übernahmevertrag

Die Wertpapiere werden im Wege eines öffentlichen Angebots vertrieben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht auf Basis eines Übernahmevertrags für die Wertpapiere.

1.4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Annex zur Zusammenfassung

ISIN/WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis
DE000MF0ZPS5 / MF0ZPS	20.000.000	EUR 100,00
DE000MF0ZPR7 / MF0ZPR	94.050	EUR 100,00